

## Miscellen.

Ueber die illustrative Verwendung des Reichsadlers. — Kürzlich enthielt das Börsenblatt „Ein Notabene für Verleger“ von D. L., welches eine Entscheidung vom Staatssecretär des Innern falsch deutet. Es wird darin behauptet, daß der Reichsadler auf dem Titelblatte eines Werkes nicht verwendet werden dürfe. Dies beruht auf einem Irrthum, und erlaube ich mir, meine Erfahrungen in dieser Frage hierdurch mitzutheilen. Bei Erscheinen des 1. Jahrgangs des Börner'schen Reichs-Medicinal-Kalenders wurde mir das Recht bestritten, den Reichsadler auf dem Titel desselben zu führen. Ich will hier auf den Beginn und Verlauf dieses Zwischenfalls nicht weiter eingehen und behalte mir dies für eine geeignete Zeit vor, sondern will nur die existirenden Gesetzesparagraphen anführen, welche die Streitfrage selbst klar stellen. Das Strafgesetzbuch §. 360. sagt: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft 2c. 2c. . . . 7. Wer unbefugt die Abbildungen von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern oder Etiquetten gebraucht 2c.“ Eine Aenderung dieser Bestimmung erfolgte durch nachstehenden Allerhöchsten, an den Reichskanzler gerichteten Erlaß vom 16. März 1872: „Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. will ich allen deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des kaiserlichen Adlers in der durch meinen Erlaß vom 3. August v. J. unter II. festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren und Etiquetten hierdurch gestatten und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen. gez.: Wilhelm.“ Die Bekanntmachung des Reichskanzlers d. d. 11. April 1872 lautet: „In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. wird hierdurch bestimmt, daß bei Gebrauch und bei Abbildung des kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder auf Etiquetten die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen ist.“ — Hieraus ist Nachstehendes zu folgern: Bis zum Erlaß der Strafgesetzbuchnovelle, welche lautet: „7. Wer unbefugt die Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht“, war das Reichswappen überhaupt nicht geschützt. Die Strafgesetznovelle bringt die 3 Neuerungen: a. Die Weglassung der Worte „auf Aushängeschildern oder Etiquetten“; b. Die Erwähnung des kaiserlichen Wappens; c. Die Erwähnung der Landeswappen (d. i. die Wappen der 3 freien Städte). Strafbar ist daher der Gebrauch des Reichsadlers in Form eines Wappenschildes, weil dies das kaiserliche Wappen ist, nicht strafbar dagegen der Reichsadler allein, da derselbe in dieser Form überhaupt gar kein Wappen ist. Abgesehen von der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1872, welche die Benutzung deutlich bezeichnet, ist auch in dem von Hrn. D. L. angeführten amtlichen Schreiben nur von dem kaiserlichen Wappen, nicht von dem Reichsadler die Rede. Wenn daher Hr. D. L. den Reichsadler so verwendet, wie dies beim Reichs-Medicinal-Kalender, Illustrierte Zeitung 2c. 2c. geschieht, so wird er keine Differenzen zu befürchten haben.

Cassel, 16. Juli 1881.

Carl Fisher.

Literarische Unanständigkeit. — Die Verlagsfirma Chas. F. Koper & Co. in New-York hat, ohne mich oder den Autor zu fragen, das in meinem Verlage erschienene Werk: „Das Frauenleben der Erde, von A. von Schweiger-Lerchenfeld“ unter dem Titel „Woman in all lands, from the german of A. v. Schweiger-Lerchenfeld by A. S. Meyrick“ ins Englische übersetzen lassen und die 300 Illustrationen meines Buches durch Zinkätzung resp. Umdruck reproducirt. Da die internationalen Auffassungen über das literarische und artistische Eigenthum heute im Verkehr anständiger Verleger aller Nationen vollkommen ge-

klärt sind, selbst dort, wo der directe gesetzliche Schutz fehlt, bringe ich dieses Verfahren der Hrn. Koper & Co. hierdurch zur Kenntniß des deutschen Buchhandels.  
A. Hartleben in Wien.

Wohin die Ausstellung Makart'scher Bilder führt. — An eine Kölner Buch- und Kunsthandlung gelangte von einem Gastwirth in Andernach am Rhein das Gesuch um Einsendung der Photographien von Makart's Fünf Sinnen, Jagdzug der Diana u. andern ähnlichen Genres behufs Ausmalung eines Tanzsaales. Der Kölner Buchhändler antwortete folgendermaßen: „Ich nehme an, daß Sie die Bilder nicht kennen; denn einem Wirth, der in seinem Tanzsaale solche schamlose Bilder den Blicken unverdorbener Menschen preisgibt, ließ' ich 24 aufzählen, womit Sie gewiß einverstanden sind.“ Originell und erfreulich ist nun die Antwort des Wirthes; dieselbe lautet also: „In ergebener Erwiderung Ihrer gef. Zuschrift danke ich Ihnen verbindlichst für Ihre gütige Aufklärung, wenn ich auch die Nothwendigkeit Ihrer Bemerkung wegen der 24 nicht recht einsehen kann, umsoweniger als ich durchaus nicht für Wiedereinführung der gesetzlich beseitigten Prügelstrafe schwärme 2c. Da es für den Menschen immerhin Werth hat, recht vielfache und unparteiische Kritiken über sich und seine Leistungen kennen zu lernen, so werde ich Ihre Karte Herrn Makart einsenden 2c.“

Aus Paris schreibt man der Bossischen Zeitung: „In dem »Cercle de la Librairie« findet z. B. eine der Kupferstechkunst, der Lithographie und der Illustration von Prachtwerken gewidmete Ausstellung statt. Die großen Verleger von Prachtwerken, wie Delagrave, Didot, Gachette, Quantin, Renouard, Plon, Armand Durand, Soupir, Lahure, Motteroz u. s. w. haben ihre mannigfachen glänzenden, den Künsten geweihten Erzeugnisse in langen Reihen aufgestellt und ausgelegt. Während diese Bibliothek von Kupferwerken die moderne Kunst, vor allem die Typographie selbst, in ihrer Blüthe vor uns entfaltet, führt uns die eigentliche Kupferstichausstellung in die Vergangenheit zurück mit ihren Meistern des 15., 16. und 17. Jahrh.: wie Finiguerra, Mantegna, Marc Antonio Raimondi u. s. w. an Italienern; Martin Schön, Dürer, den »Kleinmeistern« u. s. w. an Deutschen; den »Maler-Madriern« Rembrandt, A. v. Ostade, Berghem, Ruysdael u. s. w. an Niederländern; Callot, Manteuil, Masson, den Andrans u. s. w. an Franzosen; Strange, Carlom u. s. w. an Engländern. Die französische Lithographie gehört mit ihrem Gros dem 19. Jahrhundert an; ich nenne Guérin, Carle und Horace Bernet, Prud'hon, Charlet, Géricault, Delacroix, Bellangé, Isabey u. s. w. Da eben nur das Schönste und Interessanteste an Stichen und Steinzeichnungen hier Aufnahme gefunden hat, so erhellt von selbst, welche hohe künstlerische und kunstgeschichtliche Bedeutung dieser Ausstellung beizulegen ist. — Der Buchhändler Adrien Vanglet in Saint Quentin arbeitet seit langen Jahren an einem, dem Volumen wie dem inhaltlichen Werthe nach sehr bedeutenden, auf 25 Bände berechneten Werke: »Dictionnaire manuel des libraires et des amateurs de livres, 1445—1881.« Da zur Abfassung dieses Riesenwerkes alles betreffende literarische Material benützt worden ist, so wird dieses Dictionnaire das reichste und ausführlichste Verikon werden, welches jemals einer nationalen Buchdrucker- und Buchhändlergeschichte, sowie einer nationalen Bibliographie und Bibliophilie gewidmet gewesen ist.“

## Personalmeldungen.

Herrn G. Haessel, in Firma Bof' Sortiment in Leipzig, wurde als Commissionär der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg vom Kaiser von Rußland das Recht zur Führung des russischen Reichswappens verliehen.